

Kleine Anfrage

der Abg. Christine Neumann-Martin CDU

und

Antwort

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Anfrage zur Entsorgung von gebrauchter IT-Hardware

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Vorschriften und Vorgaben bestehen zur Dauer der Benutzung von IT-Hardware in den Landesministerien und nachgeordneter Behörden?
2. Sind die Ministerien und Behörden jeweils selbst für die Beschaffung ihrer IT-Infrastruktur zuständig, oder wird die Beschaffung zentral geregelt?
3. Wie werden die Geräte nach der Benutzung entsorgt (gegebenenfalls mit Aufschlüsselung für die einzelnen Ministerien)?
4. Nach welchen Kriterien werden sie entsorgt, bzw. welche Kriterien werden für die Vergabe der Entsorgungsaufträge angelegt?
5. Wie wird gewährleistet und überprüft, ob alle Standards für eine nachhaltige und umweltfreundliche Entsorgung eingehalten werden?
6. Wird gebrauchte Hardware aus den Ministerien recycelt, bzw. gibt es Überlegungen, dies zu tun?
7. Stehen dem Recycling gegebenenfalls rechtliche Vorschriften, Sicherheitsbedenken im Weg?
8. Welche Maßnahmen werden getroffen, um die sichere und vollständige Vernichtung der Daten, die sich auf den Geräten befinden, sicherzustellen?
9. Sind der Landesregierung in den letzten fünf Jahren Mängel bei der Datenvernichtung bekannt geworden?

25.06.2018

Neumann-Martin CDU

Eingegangen: 25.06.2018 / Ausgegeben: 07.08.2018

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Begründung

Ministerien und nachgeordnete Behörden sind auf eine leistungsfähige und moderne IT-Infrastruktur angewiesen. Die Hardware sollte deshalb regelmäßig erneuert werden. Dies führt dazu, dass viele Geräte entsorgt werden müssen. Mit dieser Kleinen Anfrage soll geklärt werden, wie die Entsorgung heute gehandhabt wird und ob das Recyceln der Geräte möglich bzw. sinnvoll wäre.

Antwort

Mit Schreiben vom 18. Juli 2018 Nr. 5-0141.5/1 beantwortet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium, dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau, dem Ministerium für Soziales und Integration, dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, dem Ministerium der Justiz und für Europa sowie dem Ministerium für Verkehr die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Vorschriften und Vorgaben bestehen zur Dauer der Benutzung von IT-Hardware in den Landesministerien und nachgeordneter Behörden?

Zu 1.:

Für die Dauer der Benutzung von IT-Hardware ist die Verwaltungsvorschrift zu den Standards des E-Government-Konzepts Baden-Württemberg, die durch die Verwaltungsvorschrift zu den IT-Standards abgelöst werden wird, relevant. Es wird zwischen technischer und wirtschaftlicher Nutzungsdauer unterschieden. Die technische Nutzungsdauer bezeichnet den Zeitraum, in dem ein IT-System ohne außergewöhnliche Instandsetzung oder Aufrüstung voraussichtlich genutzt werden kann, die wirtschaftliche Nutzungsdauer bezeichnet den allgemeinen technischen Fortschritt und Kosteneinsparungen, die durch die Migration auf eine neuere Technik möglich werden. In der Landesverwaltung Baden-Württemberg beschaffte Hardware soll grundsätzlich über mindestens vier Jahre produktiv eingesetzt werden können. Die eingesetzte Technik ist immer wieder hinsichtlich Eignung, Wirtschaftlichkeit und technologischem Fortschritt zu untersuchen.

Für eine planmäßige Abschreibung ist die landeseinheitliche Nutzungsdauertabelle gemäß Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Vermögensrechnung des Landes Baden-Württemberg zu verwenden. In dieser Tabelle werden z. B. für den BK-Arbeitsplatz vier Jahre und für Zubehör, wie z. B. Scanner und Drucker, fünf Jahre genannt.

2. Sind die Ministerien und Behörden jeweils selbst für die Beschaffung ihrer IT-Infrastruktur zuständig, oder wird die Beschaffung zentral geregelt?

Zu 2.:

Die Beschaffung von Geräten und Programmen der Informationstechnik für die Landesverwaltung, an die keine fachspezifischen Anforderungen gestellt werden, erfolgt grundsätzlich zentral durch die IT Baden-Württemberg (BITBW) sowie durch das Logistikzentrum Baden-Württemberg. Soweit es sich nicht um standardisierte, sondern um fachspezifische IT-Infrastruktur handelt, ist die jeweilige Landesbehörde selbst für die Beschaffung verantwortlich. Der Bedarf für IT-Beschaffungen und die Leistungsvorgaben für IT-Geräte werden regelmäßig über den Arbeitskreis Informationstechnik des IT-Rates Baden-Württemberg abgestimmt. Dem Arbeitskreis gehören insbesondere die IT-Leitstellen der Ministerien an.

3. *Wie werden die Geräte nach der Benutzung entsorgt (gegebenenfalls mit Aufschlüsselung für die einzelnen Ministerien)?*

Zu 3.:

Bei der Entsorgung der Geräte ist grundsätzlich zwischen geleasten und gekauften Geräten zu unterscheiden. Die Entsorgung erfolgt im Einzelnen wie nachfolgend dargestellt.

Staatsministerium Baden-Württemberg:

Soweit die Geräte geleast wurden, werden diese nach Ablauf der Nutzungsdauer entsprechend der vertraglichen Vereinbarung an den Leasinggeber zurückgegeben.

Wurden die Geräte käuflich erworben, werden diese nach Ablauf der Nutzungsdauer an einen Remarketing-Anbieter veräußert.

Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration:

Bei der *IT Baden-Württemberg (BITBW)* wird für einzelne Kunden ein Leasing-Modell eingesetzt. Die Abrufe werden aus dem durch das Logistikzentrum Baden-Württemberg (LZBW) ausgeschriebenen Rahmenvertrag getätigt. Die entsprechenden Geräte werden nach dem Ende der vorgesehenen Nutzungsdauer (48 Monate) an den Leasinggeber zurückgegeben. Die Leasingfirma ist verpflichtet, die geleasten Geräte abzuholen. Dabei ist sie für den Rücknahmeprozess, die Datenlöschung und Entsorgung verantwortlich. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Daten nach den vorgegebenen Maßgaben zu löschen bzw. zu vernichten.

Die Löschung und Entsorgung weiterer Geräte wird ebenso durch externe Firmen erledigt – eine dieser Firmen ist eine gemeinnützige GmbH in Baden-Württemberg, die einen hohen Anteil an behinderten Menschen beschäftigt. Mit ihr besteht ein Rahmenvertrag, den die Landesbehörden nutzen können. Die Hälfte aller Arbeitsplätze sind von Menschen mit Behinderung besetzt.

Vor Übergabe an die externen Firmen werden von der BITBW sämtliche Konfigurationen und Einstellungen gelöscht sowie externe Speicher entfernt. Die Auftragnehmer sind damit beauftragt, die Festplatten der Geräte und Speichermedien nach den Vorgaben des BSI zu löschen und die Geräte zu entsorgen. Die Löschung und Entsorgung wird protokolliert. Die Protokolle werden der BITBW zum Nachweis übergeben.

Bei der *Polizei BW* werden geleaste Geräte im Rahmen einer zentralen Rückgabeaktion an den Leasinggeber zurückgeführt (Roll-In). Gekaufte Geräte werden von den Dienststellen und Einrichtungen der Polizei BW unter Nutzung staatlicher Entsorgungsbetriebe oder durch Beauftragung eines Unternehmens verschrottet.

Dies erfolgt nach den Vorgaben des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) für das Löschen und Vernichten von Daten unter Kontrolle des Beauftragten für Informationssicherheit der Dienststelle oder Einrichtung.

Beim *Regierungspräsidium Stuttgart* erfolgt die Entsorgung über eine Kooperationsvereinbarung mit der oben beschriebenen gemeinnützigen Firma. Diese holt defekte und ausgemusterte IUK-Geräte direkt beim Regierungspräsidium ab, diese werden dann einer weiteren Nutzung bzw. dem Verkauf zugeführt oder durch zertifizierte Betriebe entsorgt. Dies erfolgt auch unter der Zusammenarbeit mit dem Behindertenzentrum Stuttgart e. V.

Beim *Regierungspräsidium Karlsruhe* erfolgt die Entsorgung grundsätzlich über einen von Vermögen und Bau, Amt Karlsruhe beauftragten Entsorgungsfachbetrieb. Teilweise erfolgt die Entsorgung nach Absprache über die jeweiligen Lieferfirmen.

Beim *Regierungspräsidium Freiburg* werden bei Außerbetriebnahme die Geräte in einem Lagerraum für die Entsorgung gesammelt. Aus den PCs werden aus Gründen der Informationssicherheit die Festplatten und Arbeitsspeicherriegel entnommen und in einem abgeschlossenen Container einer externen Firma gesamt-

melt und der physikalischen Vernichtung zugeführt. Die zu verschrottenden Geräte werden im Auftrag der Vermögen und Bau zur Entsorgung zu einer externen Firma gebracht. Diese trennt die Wertstoffe und führt sie dem Recycling zu.

Beim *Regierungspräsidium Tübingen* werden defekte Geräte nach Löschung der Daten über den Elektroschrott (entweder über eine Firma oder über die Sammelstelle des Landkreises) entsorgt. Funktionsfähige Geräte werden an eine gemeinnützige Firma übergeben. Bei Großgeräten (Plotter o. ä.) wird die Entsorgung mit der Neubeschaffung ausgeschrieben.

Ministerium für Finanzen:

Im *Ressort des Ministeriums für Finanzen* werden die Geräte der Informationstechnik im Clientbereich vornehmlich geleast und am Ende der Leasingdauer dem Leasinggeber zurückgegeben. Dies betrifft vornehmlich die Arbeitsplatzrechner bzw. Laptops samt Eingabegeräten wie Maus und Tastatur. Soweit Geräte gekauft werden, erfolgt je nach Zustand in der Regel zunächst der Versuch eines Weiterverkaufs bzw. es wird anderen Dienststellen des Landes ein Angebot über die Gebrauchtwarenbörse unterbreitet, bevor eine Entsorgung über zertifizierte Unternehmen erfolgt.

Im Ministerium für Finanzen sind die Multifunktionsdrucker gemietet und werden demnach an den Vermieter zurückgegeben. Arbeitsplatzdrucker und Monitore sind gekauft.

Im *Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV)* werden auch die Netzwerkdrucker geleast und nach Ende der Leasingzeit an den Leasinggeber zurückgegeben. Monitore, Multifunktionsgeräte und Arbeitsplatzdrucker werden gekauft.

In den *Finanzämtern* und der *Oberfinanzdirektion Karlsruhe (OFD)*, sowie dem *Landeszentrum für Datenverarbeitung (LZfD)* werden Bildschirme und zentrale Hardwarekomponenten eingekauft und nach dem Ende der Nutzungszeit nach Möglichkeit weiterverkauft. Die Arbeitsplatzdrucker sind gemietet und werden nach Mietende zurückgegeben.

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport:

In der *Kultusverwaltung* waren bis zum letzten Rollout in den Jahren 2016/2017 geleaste Geräte im Einsatz. Die aussortierten Geräte der *Staatlichen Schulämter*, die sich im staatlichen Eigentum befanden, wurden von der oben beschriebenen Firma aus den Dienststellen abgeholt.

Von dieser Firma werden auch die Netzkomponenten (Switches/Router) abgeholt, aufbereitet und weiterverwendet bzw. entsorgt.

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst:

Im November/Dezember 2017 wurde die Bürokommunikation des Wissenschaftsministeriums von einem externen Dienstleister zur BITBW migriert. Die Geräte sind für einen Zeitraum von 48 Monaten geleast und gehen danach an den Lieferanten zurück.

Eine stichprobenartige Erhebung im Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums (Stellungnahmen des Hochschulservicezentrums Baden-Württemberg, der Koordinierungsstelle EDV für die Universitätsverwaltung, des Landesarchivs und einzelner Museen) ergab, dass die Einrichtungen bei der Entsorgung der Hardware die von den Ämtern für Vermögen und Bau (VBA) ermittelten Entsorgungsfirmen beauftragen.

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft:

Die Entsorgung alter Geräte des Umweltministeriums umfasst die zertifizierte Löschung aller verbauten Speichermedien und die anschließende Wiederverwendung durch die oben genannte Firma, die auch nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz zertifiziert ist.

Im Nachgang erhält das Umweltministerium eine Hochrechnung, wie viele Tonnen CO₂ und Eisenäquivalente sowie Energie (kWh) durch die Wiederverwendung eingespart wurden sowie die Anzahl der beschäftigten Mitarbeiter.

Weiterhin können Geräte, welche für eine Weiternutzung grundsätzlich geeignet sind und für die vor Ort keine Verwendung mehr besteht, über eine „Gebrauchtwarenbörse“ des Landesintranets anderen Landeseinrichtungen zur Verfügung gestellt werden.

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau:

Die Entsorgung erfolgt über einen zertifizierten Entsorgungsfachbetrieb, der eine dokumentierte und qualifizierte Verwertung des Elektronikschrotts unter Beachtung aller gesetzlichen Rahmenbedingungen vornimmt. Der Entsorgungsfachbetrieb arbeitet dabei mit Werkstätten für behinderte Menschen zusammen.

Ministerium für Soziales und Integration:

Beim Ministerium für Soziales und Integration wurden Geräte wie PC, Notebooks, Drucker, Monitore bislang im Wege des Kaufs erworben und grundsätzlich über eine vierjährige Nutzungsdauer hinaus eingesetzt. Die aktuell zum Ersatz anstehenden Laptops und PC weisen eine Nutzungsdauer von mehr als fünf Jahren auf.

Das Ministerium für Soziales und Integration arbeitet hinsichtlich der Entsorgung von Altgeräten seit Jahren mit der beschriebenen Firma zusammen.

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz:

Die PCs und Monitore werden in der Regel mit einer Laufzeit von vier Jahren auf Basis der Ausschreibungen des LZBW geleast. Die Hardware wird nach Ablauf der Leasingdauer an die Leasingfirma zurückgegeben. Die in den Rechenzentren verwendete Hardware wird von den Rechenzentren entsorgt.

Für gekaufte Geräte erfolgt die Entsorgung über einen zertifizierten Entsorger.

Ministerium der Justiz und für Europa:

Das Ministerium der Justiz und für Europa ist zuständig für die Beschaffung und Koordination der Bürokommunikationsausstattung der rund 16.000 Büroarbeitsplätze in der Justiz. Unter diese Ausstattung fällt u. a. die IT-Hardware, für deren Beschaffung seit 2009 ein Vertrag mit einem großen IT-Dienstleister geschlossen worden war. Die Geräte wurden nach Ablauf der Nutzungsdauer an einen Remarketing-Anbieter zurückgegeben.

Im Rahmen des Dienstleisterwechsels zur BITBW wird derzeit im Rahmen des Projekts BK-IN die gesamte Arbeitsplatzhardware durch die von der BITBW im Wege des Leasings beschafften Geräte ersetzt. Die von der BITBW geschlossenen Verträge sehen vor, dass das von der BITBW beauftragte Unternehmen verpflichtet ist, die Leasinggüter zurückzunehmen.

Ministerium für Verkehr:

Das Ministerium für Verkehr bezieht die Geräte im Rahmen der IuK-Bündelung und der Umsetzung des BITBW-Gesetzes grundsätzlich per Leasing von der BITBW. Die Geräte werden nach Beendigung des Leasings an den Leasinggeber zurückgegeben.

Zu früheren Zeiten über das Umweltministerium bereitgestellte Geräte wurden wieder dorthin zur Entsorgung zurückgegeben. Die Entsorgung wurde per Zertifikat bestätigt.

Derzeit noch im Einsatz befindliche Multifunktionsgeräte werden nach Ablauf des Leasingvertrages über das Umweltministerium an die Firma zurückgegeben.

4. Nach welchen Kriterien werden sie entsorgt, bzw. welche Kriterien werden für die Vergabe der Entsorgungsaufträge angelegt?

Zu 4.:

Gekaufte Geräte werden entsorgt, wenn die Geräte nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen und innerhalb der Landesverwaltung nicht mehr anderweitig eingesetzt werden können oder ein betriebsbehindernder Defekt bei Unwirtschaftlichkeit einer Reparatur vorliegt.

Die Entsorgungsfachbetriebe werden aufgrund ihrer Zertifizierungen bzw. auch aufgrund einer Zusammenarbeit mit Integrationsbetrieben oder Werkstätten mit behinderten Menschen ausgewählt. Die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben insbesondere nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) wird bei Beauftragung eines Unternehmens vertraglich geregelt. Zuständig für die Gestaltung der Rahmenverträge für die Entsorgung von Datenträgern ist das Amt Vermögen und Bau, welches Verträge mit den Entsorgern nach den Vorgaben der DIN 66399 abschließt.

Geleaste IT-Geräte werden nach Ablauf der Leasinglaufzeit durch den Leasinggeber nach den gesetzlichen und vertraglich festgelegten Vorgaben aufbereitet und verwertet. Der Leasinggeber wird regelmäßig im Rahmen einer Ausschreibung neu ermittelt. Die Art der Wiederverwertung von IT-Standardgeräten durch den Leasinggeber ist nicht weiter vertraglich geregelt.

Das Hauptkriterium bei der Abgabe von Geräten ist die nachweislich unwiederbringliche Löschung aller evtl. auf den Geräten gespeicherten dienstlichen und/oder personenbezogenen Daten. Die Löschung der Festplatten und Speichermedien muss nach den Standards des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) erfolgen.

Nach der Abfallhierarchie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie den Bestimmungen des ElektroG ist es darüber hinaus ein gesetzlich zwingendes Kriterium, auch entsprechend der Landesstrategie Green IT 2020, die Geräte nicht nur nachrangig zu verschrotten (dritte Stufe der Abfallhierarchie, Recycling), sondern – soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar – zunächst zur Wiederverwendung vorzubereiten (zweite Stufe der Abfallhierarchie). Ziel ist der „verlängerte“ Einsatz eines Gerätes, was wiederum die erste Stufe der Abfallhierarchie (Abfallvermeidung) unterstützt. Soweit eine solche Wiederverwendung nicht möglich ist, ist das Altgerät ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Dazu sind zunächst bestimmte schadstoffhaltige Bauteile aus dem Altgerät so zu entfernen und zu separieren. Dadurch sollen die Schadstoffe aus dem Wertstoffkreis ausgeschleust werden. Danach erfolgt die weitere Verwertung.

5. Wie wird gewährleistet und überprüft, ob alle Standards für eine nachhaltige und umweltfreundliche Entsorgung eingehalten werden?

Zu 5.:

Die Entsorgung von gekauften Geräten erfolgt über externe Firmen. Diese sind vertraglich zur nachhaltigen und umweltfreundlichen Entsorgung verpflichtet. Diese wird durch eine klare und nachvollziehbare Dokumentation gewährleistet. Zudem wird die sichere, nachhaltige und umweltgerechte Entsorgung von IT-Geräten von den Dienstleistern über Zertifikate (TÜV, Dekra) nachgewiesen.

Die im Rahmen des Leasings zurückgegebene Hardware ermöglicht den Verwertungsunternehmen sowohl eine fachgerechte Entsorgung als auch einen Weiterverkauf der gebrauchten Hardware. Auf die konkrete Art der Verwertung hat die Landesverwaltung bislang keinen Einfluss.

6. Wird gebrauchte Hardware aus den Ministerien recycelt, bzw. gibt es Überlegungen, dies zu tun?

Zu 6.:

Wie unter Ziffer 5. ausgeführt, stellt das Recycling die Mindestanforderung jedweder Entsorgung in diesem Bereich dar. Die gebrauchte IT-Hardware wird durch den Entsorgungsbetrieb fachgerecht demontiert und in einzelne Materialfraktionen zerlegt. Diese fließen dann wieder in den Stoffkreislauf zurück oder werden fachgerecht entsorgt. Eine nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz nachrangige etwa sonstige Verwertung oder gar bloße Beseitigung dürfte in aller Regel rechtlich unzulässig sein.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Ziffer 3. verwiesen.

Das Ministerium für Finanzen, das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft nehmen an dem von der Nachhaltigkeitsstrategie initiierten und unterstützten Programm „Die Handy Aktion Baden-Württemberg“ teil und sammeln gebrauchte Mobiltelefone. Rückläufer bei gekauften Smartphones und Tablets werden derzeit noch gesammelt. Über die Verwertung dieser Geräte ist noch keine Entscheidung getroffen worden.

7. Stehen dem Recycling gegebenenfalls rechtliche Vorschriften, Sicherheitsbedenken im Weg?

Zu 7.:

Wiederverwertung und Recycling erfolgt unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben. Sowohl zur Gewährleistung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen als auch der informationssicherheitstechnischen Vorgaben kann Recycling von Hardware entsprechend dem ElektroG nur erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass sich auf der jeweiligen Hardware keine Daten der vorherigen Nutzung befinden oder wiederherstellen lassen. Um diese Anforderung erfüllen zu können, sind beispielsweise technische Maßnahmen nach Maßgabe des BSI umzusetzen. Die erfolgreiche Anwendung dieser Maßnahmen bei der jeweiligen Hardware ist entsprechend zu dokumentieren. Erfolgt die datenschutzkonforme Löschung der Daten durch beauftragte Dritte, so ist das zu verwendende Lösungsverfahren vertraglich vorzugeben und vom Ausführenden ebenfalls ein entsprechender Nachweis der Durchführung zu erbringen.

Die insbesondere auf Mobilgeräten und Notebooks verwendete Verschlüsselung der Datenträger entbindet nicht von der Verpflichtung, alle Daten datenschutzkonform und damit nach Maßgabe des BSI zu löschen.

8. Welche Maßnahmen werden getroffen, um die sichere und vollständige Vernichtung der Daten, die sich auf den Geräten befinden, sicherzustellen?

Zu 8.:

Im Rahmen der Entsorgung werden die Datenträger der Geräte gemäß den Standards des BSI gelöscht. Dies erfolgt zum einen in Eigenregie, zum anderen durch die Entsorgungsbetriebe. Der Löschvorgang wird immer dokumentiert und schriftlich bestätigt.

Nachfolgend sind einzelne Beispiele dargestellt:

Im Bereich der Polizei erfolgt bei Leasinggeräten die Sicherstellung einer BSI-zertifizierten Datenlöschung durch vertragliche Regelungen und regelmäßige Auditierung vor Ort durch Auditoren der Polizei bei dem Unternehmen. Bei IT-Kaufgeräten werden die Dienststellen durch interne Vorschriften zur Sicherstellung der BSI-konformen Datenlöschung verpflichtet. Der Prozess der Löschung und Vernichtung von Daten unterliegt den regelmäßig stattfindenden, internen Revisionen und ist Teil des Revisionsauftrages der Polizei BW.

Beim Regierungspräsidium Stuttgart werden Datenlöschungen nach dem Löschanstandard „BSI-GS“ bzw. vergleichbaren Methoden durchgeführt. Die Firma protokolliert die Löschungen und Vernichtungen und stellt diese in gesammelter Berichtsform dem Regierungspräsidium Stuttgart digital via Online-Portal zur Verfügung.

Das Landesamt für Besoldung und Versorgung sammelt die Datenträger separat in einer gesicherten Box und führt diese der Vernichtung durch ein zertifiziertes Fachunternehmen zu.

Das Statistische Landesamt löscht die Datenträger der zur Aussonderung anstehenden IT-Geräte nach den Empfehlungen des aktuell gültigen BSI-Maßnahmenkatalogs, der auch einen Verweis auf DIN 66399 enthält.

9. Sind der Landesregierung in den letzten fünf Jahren Mängel bei der Datenvernichtung bekannt geworden?

Zu 9.:

Im Jahre 2014 wurde im Bereich der Polizei ein Fall einer nicht ordnungsgemäß gelöschten Festplatte mit Daten aus dem Jahre 2001/2002 bekannt. Eine interne Prüfung ergab, dass im Gegensatz zu heute die Festplatte nicht vernichtet, sondern nach einer nicht ordnungsgemäßen Löschung intern veräußert wurde.

Weitere Mängel sind der Landesregierung nicht bekannt.

Strobl

Minister für Inneres,
Digitalisierung und Migration